

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mußte ohne Rücksicht auf seine Menge ohne Verzug eine Strafe von 20 fl. Rh. bezahlen. Wer dies nicht konnte, wurde von den Salzbereitern so lange gefangen gehalten, bis er die Schuld beglichen hatte. Den Salzschwärzern nahm man überdies noch Rosß und Wagen. Jene Strafzettel erscheinen 1655 insgesammt mit 200 fl. Rh. präliminirt.<sup>138)</sup> Diese Strafen fielen noch härter aus, nachdem die Stände des Landes den Salzverschleiß übernommen hatten. So wurde z. B. 1707 der Dechant von Pfaffing, weil er sieben Fuder fremdes Salz von einem „Salzcontrabandierer“ nächtlicherweile angekauft hatte, von der gerade zu Linz tagenden Visitationscommission verhalten, 1000 Thaler Strafe „ohne Weilläufigkeit“ zu erlegen oder abzuwarten, daß sein Vergehen höheren Ortes zur Anzeige gebracht werde.<sup>139)</sup> Im Jahre 1710 wurde jener Strafmodus „nach dem Muster anderer Staaten“ abgeändert und bezüglich des Salzeinschwärzens in drei Grade eingetheilt: 1. Confiscation des Salzes, der Rosse, des Wagens oder Schiffes; 2. Einziehung von Haus, Hof und Grundstücken, wie des ganzen Vermögens; wo dieses fehlte, gab man den Verbrecher in Eisen und Banden zur Arbeit „in ein Grenzort“; 3. Landesverweisung desselben auf ewig. Die Käufer des eingeschwärzten Salzes sollten das erste- und zweitemal mit einer „proportionirten“ Geldstrafe und Gefängnis, das drittemal mit Confiscation ihrer ganzen Habe oder mit Leibesstrafen belegt werden. Dementsprechend verurtheilte das Salzamt in Gmunden noch im nämlichen Jahre zwei Salzschwärzer auf zwei Monate gegen „Reichung der Azung“ zur Arbeit in Ketten beim Salzwesen, und „condemmirte“ 1714 einen unverbesserlichen Salzpascher „Anderen zum Exempel und Abscheu auf ein Paar Jahre in die ungarische Festung Raab“.<sup>140)</sup>

Mit derselben Strenge gieng übrigens, nebenbei bemerkt, das landesfürstliche Salzamt seit 1706 auch gegen die Salzdiebe vor, die sich in Gmunden oder den anderen Orten des Kammergutes an dem ärarischen oder dem Privatfalte vergrißen hatten. So mußten z. B. 1718 sechs Fertigerarbeiter, welche eine Anzahl kleiner Küfel veruntreut hatten, an drei Wochenmärkten an dem Pranger stehen, wobei man jedem von ihnen ein Salzküfel mit einem Zettel am Halse befestigte, der die Beschreibung ihres Verbrechens enthielt. Ueberdies wurden sie gänzlich aus der Arbeit entlassen. Ein anderer Salzdieb wurde 1721 durch drei Monate zur Arbeit in Eisen angehalten, und dann für immer aus dem Kammergute ausgewiesen. 1725 strafte man einen solchen Verbrecher mit Prangerstehen, mit Arbeit in Ketten im Wiener Stadtgraben durch ein Jahr, verhielt ihn zum Erfaze sämmtlicher Gerichtskosten und verwies ihn aus Oesterreich „auf ewig“. 1785 endlich wurde ein „Provisioner“ wegen des gleichen Delictes vom Salzoberamte seines wöchentlichen Ruhegehaltes von 15 fr. verlustig erklärt und mit zwei Wochen Arrest bestraft, vom Magistrate aber noch zu einem Tage Strafenarbeit auf dem Rathhausplatze verurtheilt.<sup>141)</sup>

In der vorerwähnten Verfassung wurde der Bestand der Salzauffschütt noch am 12. Februar 1766 und 16. Juli 1783 von der Regierung als berechtigt anerkannt.<sup>142)</sup> Nichtsdestoweniger trat diese schon 1787 mit dem Plane hervor, der Stadt Gmunden den Betrieb des Landsalzhandels überhaupt zu entziehen und sohin die bürgerliche Salzauffschütt aufzuheben. Die Verwirklichung dieses Vor-